

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. OILES Deutschland GmbH (im Folgenden „ODG“ genannt) mit Sitz in Schorbachstraße 9, 35510 Butzbach

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ODG mit ihren Kunden. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (§14 BGB) und juristischen Personen. Sie sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen von ODG. Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und auf der Website von ODG unter <https://www.oilesglobal.com/eu/de/> veröffentlichten Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass ODG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.2 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestimmungen des Käufers/Bestellers finden nur Anwendung, wenn und soweit wir ihnen im Einzelnen aufgeführt schriftlich zugestimmt haben. Eine Erfüllungshandlung durch ODG ist unter keinen Umständen eine Anerkennung abweichender Bedingungen.

2. Angebot, Bestellung

2.1 Alle Angebote von ODG sind freibleibend und erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt erst nach Zugang einer schriftlichen Bestellung bei ODG und der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch ODG zustande. Das gilt auch für die Herstellung von Modellen, Werkzeugen oder speziellen Vorrichtungen zum Lieferprodukt und die Durchführung spezieller Prüfungen.

2.3 Die zum Angebot oder zur Bestätigung einer Bestellung gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Muster oder sonstige Angaben zur Leistung dienen ausschließlich der Leistungsbeschreibung, sie sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien. Ebenso begründen die Bezugnahme auf technische Regelwerke, wie z.B. DIN-Normen oder sonstige technische Bestimmungen oder insbesondere Hinweise auf Broschüren, Kataloge, öffentliche Aussagen oder Internetveröffentlichungen keine Beschaffenheitszusicherung oder Garantieerklärung.

2.4 An den zum Angebot oder zur Bestätigung der Bestellung gehörenden Unterlagen, welche von ODG erstellt worden sind, wie z.B. Zeichnungen, Muster und dergleichen, behält sich ODG das Eigentums- und alle Schutzrechte sowie Urheberrecht vor. Sie sind auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezogene vertrauliche und wettbewerbsrelevante Dokumente, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen. Sie dürfen deshalb Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ODG zugänglich gemacht werden.

2.5 Bei der Bestellung von Produkten, die nach Vorgaben oder Weisungen des Bestellers hergestellt werden, insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen oder sonstige technische Unterlagen etc., garantiert der Besteller, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Aufgrund dieser Garantie ist ODG nicht zu einer Überprüfung der Rechtsfreiheit verpflichtet. ODG übernimmt in keinem Fall einer solchen Schutzrechtsverletzung Dritten gegenüber gleich welche Haftung und gleich nach welcher Rechtsordnung und wo sie geltend gemacht wird. Sollte ODG in diesem Falle wegen einer Rechtsverletzung Dritter haftbar gemacht werden, so stellt der Besteller ODG auf erste Anforderung von allen Ansprüchen und Kosten einschließlich solcher der Rechtsverteidigung frei. ODG ist zu jeder Maßnahme der Rechtsverteidigung berechtigt.

3. Lieferung

3.1 Sofern nicht individuell anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „Ex works“ gemäß Incoterms (in der jeweils gültigen Fassung). Auf Verlangen und Kosten des Bestellers kann die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt werden (Versendungskauf). ODG ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung richtet sich nach dem vereinbarten Incoterms.

3.3 Teillieferungen sind zulässig, sofern vom Besteller nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

3.4 Bei Bestellungen, bei denen die Ware auf Abruf geliefert wird oder bei Dauerschuldverhältnissen ist ODG berechtigt, die nicht vertragsgemäß abgerufene Ware spätestens neun Monate nach dem vereinbarten Liefertermin ohne Ankündigung zu liefern und das Entgelt zu berechnen. Zahlungsziele werden ab dem Tag des vereinbarten Abrufs berechnet. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller mit der Abnahme von einzelnen Lieferungen in Verzug geraten ist.

3.5 Die Verpackung (auch Kisten) wird in der Regel nach der jeweiligen Kostenlage billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Sofern der Versand in Gitterboxen, Frachtboxen oder ähnlichen erfolgt, ist der Käufer bzw. der Empfänger zur schnellsten kostenfreien Reinigung und Rücksendung des Leergutes verpflichtet. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung ist der Besteller nicht nur für die Rücksendung, sondern auch für die Reinigung derselben verantwortlich. Für Schäden an den Transportbehältnissen haftet der Besteller.

4. Lieferfristen

4.1 Verbindliche Lieferzeiten sind individuell zu vereinbaren. Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ODG nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ODG den Besteller hierüber unverzüglich informieren und baldmöglichst die neue, voraussichtliche Lieferfrist mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ODG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine erbrachte Gegenleistung wird ODG unverzüglich erstatten.

4.2 Der Eintritt des Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Die Rechte des Käufers gemäß Ziff. 9 dieser AGB bleibt unberührt.

4.3 Annahmeverzug seitens des Bestellers, der über 10 Tage hinausgeht, berechtigt ODG zum Rücktritt und neben der Erstattung entstandener Transportkosten auch zum Schadenersatz von mindestens 30% des jeweiligen Waren-Nettowertes. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ODG vorbehalten.

5. Preise, Kosten; Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise verstehen sich als Euro-Preise, und zwar rein netto zuzüglich der im Fälligkeitszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen und Preissenkungen wegen Material-, Energie- oder Lohnkostensteigerungen bzw. -senkungen bleiben entsprechend dem Umfang der erhöhten und der gesenkten Kosten vorbehalten, soweit die Ware nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert wird. Davon ausgenommen sind Warenlieferungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, bei diesen werden Preiserhöhungen für Material-, Energie- oder Lohnkosten erhoben, wenn die Preise im Vergleich zum vereinbarten Ausgangspreis um mehr als 3% gestiegen sind. ODG weist auf Wunsch die erhöhten Kosten nach. Für Materialkosten benennt ODG einen marktüblichen Index. Die Preiserhöhung ist ab dem 1. des Monats zahlbar, der der Mitteilung über die Preiserhöhung folgt. Für Kostensenkungen gilt das Vorstehende entsprechend.

5.2 Auf Irrtümern und Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Bestätigungsschreiben und Rechnungen hat der Besteller ODG aufgrund Prüfung hinzuweisen.

5.3 Alle Preise gelten ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport, welche zusätzlich berechnet werden. Die Kosten für gewünschte Express-Sendungen oder andere Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Versicherungen gegen Transportschäden nimmt ODG nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Besteller auf dessen Rechnung vor.

5.4 Sofern nicht individuell anders vereinbart, haben Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Reparaturen und Lohnarbeiten sind sofort nach Fälligkeit und Rechnungserhalt zahlbar. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung oder begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ist ODG befugt, Vorkasse zu verlangen.

5.5 Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung und erfolgt stets unter der Bedingung, dass der Besteller mit der Bezahlung von offenen Forderungen auch aus anderen Liefervereinbarungen nicht in Verzug ist und die vereinbarten Zahlungsfristen einhält.

5.6 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers zulässig. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

5.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass die Kaufpreiszahlung gefährdet ist, so ist ODG zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der der ODG zustehenden Geldforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren Eigentum der ODG. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung der ODG. Forderungen der ODG schließen Zinsen und Rechtsverfolgungskosten mit ein. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die ODG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die ODG-Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

6.2 Der Besteller ist berechtigt die Ware im ordnungsgemäßen und normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt und in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an ODG ab. ODG nimmt hiermit jede Abtretung aus dem Eigentumsvorbehalt an. Der Besteller ist ermächtigt, diese auf Rechnung der ODG treuhänderisch einzuziehen. Die Ermächtigung erlischt mit der Einstellung seiner Zahlung an ODG. Ferner kann die Ermächtigung von ODG jederzeit widerrufen werden.

6.3 Zugriffe Dritter auf die der ODG gehörenden Waren und Forderungen sind der ODG vom Besteller unverzüglich schriftlich, auch per E-Mail oder Fax, mitzuteilen.

6.4 Im Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist dieser verpflichtet, jedem Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige geeignete wirksame Weise die Ware als Eigentum der ODG kenntlich zu machen. Bei einem Eigenantrag hat dies vor Antragstellung, bei einem Gläubigerantrag unverzüglich nach Anhörung des Schuldners (Bestellers) zu erfolgen. Das gleiche gilt bei Pfändungsmaßnahmen Dritter gegen den Besteller. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses ist ODG unverzüglich schriftlich zu informieren.

6.5. Solange eine Forderung der ODG noch besteht, ist ODG berechtigt, jederzeit vom Besteller Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet, um ODG den sofortigen Zugriff auf diese Waren zu geben.

6.6 Bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises ist ODG berechtigt, ggf. nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware aufgrund des Rücktritts und des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

6.7 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der der ODG zustehenden Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderungen der ODG (um mehr als 10%), so wird ODG auf Verlangen des Bestellers insoweit die Sicherheit nach ihrer Wahl freigeben.

7. Sachmängelansprüche

7.1 Der Besteller hat die Ware spätestens nach ihrem Eingang am Bestimmungsort unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktage nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Das gilt auch für das Streckengeschäft oder wenn die Mängel erst nach Auslieferung durch den Besteller von Dritten entdeckt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Eingang der Mängelrüge bei ODG an.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. OILES Deutschland GmbH (im Folgenden „ODG“ genannt) mit Sitz in Schorbachstraße 9, 35510 Butzbach

7.2 Nach Ablauf von einem Jahr nach Lieferung der Ware verjähren jegliche Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln.

7.3 Grundlage für jede Mängelhaftung der ODG ist, dass ODG vor der Auftragserteilung durch schriftliche Mitteilung des Bestellers über alle technischen Werte, insbesondere Betriebsdaten und Umgebungseinflüsse umfassend informiert wurde. Werden die erforderlichen Unterlagen und Informationen bei Auftragserteilung vom Besteller nicht oder unvollständig vorgelegt, ist jede Haftung von ODG ausgeschlossen.

7.4 Maßgeblich für die Mängelhaftung der ODG ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ODG bzw. die dort in Bezug genommenen Produktbeschreibungen. (Zeichnungen, technische Angaben etc.). Für öffentlich Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Fachlieferanten) haftet ODG nur, wenn mit dem Besteller spezifische Prüfungen etwa des Gefüges vereinbart wurden.

7.5 Für konstruktive Mängel haftet ODG nicht, wenn der Besteller seiner Mitwirkungspflicht bei der Konstruktion nicht hinreichend nachgekommen ist oder die Mängel aus der Anwendung bei dem Besteller begründet sind. ODG behält sich in jedem Fall den Einwand des Mitverschuldens des Bestellers vor.

7.6 Für Schäden infolge normalen Verschleißes, nicht fachgerechter Anwendung, nicht produkt- oder anwendungsspezifischer Wartung oder Änderungen oder Bearbeitungen durch den Besteller haftet ODG nicht.

7.7 Im Falle von Sachmängelansprüchen leistet ODG nach eigenem Ermessen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Besteller hat ODG die beanstandeten Waren zur Prüfung zu überlassen und alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die nach Auffassung von ODG erforderlich sind, um eine Mangelursache festzustellen. Bis zur Feststellung der Mangelursache ist der Besteller nicht berechtigt, Forderungen von ODG zurückzubehalten, zu verrechnen oder gegen sie aufzurechnen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt ODG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht wesentlich ist.

7.8 Im Übrigen gelten für Sachmängelansprüche die gesetzlichen Bestimmungen.

7.9 Wird das Vertragsverhältnis gleich aus welchem Grunde durch Kündigung oder Rücktritt wirksam beendet, hat der Besteller die von ODG bereits fertiggestellten mangelfreien Waren abzunehmen und die Kosten für angefangene Waren, beschafftes Material und alle Aufwendungen, die ODG im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses erbracht hat, zu erstatten.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere in den Fällen der unerlaubten Handlung aus Produzentenhaftung oder Produkthaftung, haften ODG, ihre Organe und Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. ODG bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ODG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ODG beruhen.

9. Höhere Gewalt

In Fällen von „höherer Gewalt“ wird ODG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht befreit. Folgende Ereignisse gelten als „höhere Gewalt“: Naturereignisse, Krieg oder Unruhen, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Arbeits- und sonstigen Materialien sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und allen sonstigen Vereinbarungen, auch sofern es hierbei um die Rechtswirksamkeit des Vertrages und der Vereinbarungen selbst geht, ist der Geschäftssitz von ODG. ODG ist berechtigt, den Besteller im Falle von Rechtsstreitigkeiten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Soweit nichts anderes bestimmt worden ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von ODG.

10.3 Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Käufers/Bestellers aus der Geschäftsbeziehung zur ODG ist ohne ausdrückliche Zustimmung von ODG unwirksam. Unbeschadet dessen ist ODG nach eigener Wahl berechtigt, erfüllungshalber an den Besteller oder den Zessionar zu zahlen.

Impressum

OILES Deutschland GmbH
Schorbachstraße 9

D-35510 Butzbach

Telefon: +49-(0)6033-92880-0

Telefax: +49-(0)6033-92880-661

E-Mail: odg-info@oiles.eu

<https://www.oilesglobal.com/assets/files/agb-pdf/agb-en.pdf>

Handelsregister: Amtsgericht Friedberg/Hessen

Handelsregisternummer: HRB 343

Geschäftsführer:

Shuichi Yamaguchi, Kai Metzler, You Okuyama

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz, UStG
(USt.-IdNr.): DE112 625 349

Datenschutzbeauftragter:

Dipl.-Ing. (FH) Jan Alkemade, Egerländer Str. 9,

D-61239 Ober-Mörlen; jan.alkemade@alkemade-it.de